Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die Geräuschemission von Haushaltsgeräten

Die Vorlage, die Gegenstand der Befassung war, ist im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* noch nicht veröffentlicht worden.

A. RECHTSGRUNDLAGE DER STELLUNGNAHME

Am 1. Februar 1982 beschloß der Rat, den Wirtschafts- und Sozialausschuß aufgrund von Artikel 100 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft um Abgabe einer Stellungnahme zu dem vorgenannten Vorschlag zu ersuchen.

B. STELLUNGNAHME DES WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSSES

Der Wirtschafts- und Sozialausschuß hat seine Stellungnahme zu dem vorgenannten Thema auf seiner 198. Plenartagung am 26. und 27. Mai 1982 in Brüssel verabschiedet.

Die Stellungnahme hat folgenden Wortlaut:

DER WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 100,

gestützt auf das Ersuchen des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 1. Februar 1982 um Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die Geräuschemission von Haushaltsgeräten,

gestützt auf den Beschluß seines Präsidiums vom 26. Januar 1982, die Fachgruppe Umweltschutz, Gesundheitswesen und Verbrauch mit der Ausarbeitung einer Stellungnahme und eines Berichtes zu diesem Thema zu beauftragen,

gestützt auf die Beratungen der vorgenannten Fachgruppe anläßlich ihrer 68. Sitzung am 30. März 1982,

gestützt auf den vom Berichterstatter, Herrn Hilkens, vorgetragenen Bericht,

gestützt auf die Beratungen anläßlich seiner 198. Plenartagung am 26. und 27. Mai 1982 –

VERABSCHIEDETE FOLGENDE STELLUNGNAHME

mit 68 Stimmen gegen 2 Stimmen bei 8 Stimmenthaltungen:

1. Allgemeine Bemerkungen

1.1. Der Wirtschafts- und Sozialausschuß begrüßt die Initiative der Kommission zu einer Richtlinie über die Geräuschemission von Haushaltsgeräten. Dadurch wird ein Teil des Umweltschutz-Aktionsprogramms der Kommission betreffend die Lärmbekämpfung verwirklicht. Gleichzeitig ist dieser Vorschlag vom Gesichtspunkt der EWG-Verbraucherpolitik von Bedeutung, die auf den Schutz und die Unterrichtung des Verbrauchers gerichtet ist. Auch die vorgeschlagene harmonisierte und zusammenhängende Information auf einem Etikett dürfte dem in der Richtlinie aufgestellten Ziel der Beseitigung der technischen Handelshemmnisse zweifellos förderlich sein.

Für den Ausschuß erhebt sich angesichts der Zielsetzungen dieses Vorschlags die Frage, weshalb die Kommission ihren Vorschlag nicht auch auf Artikel 235 des Vertrages gestützt hat.

1.2. Im Rahmen der angestrebten Lärmbekämpfung ist diese erste Richtlinie betreffend die Angabe der Geräuschemission auf Etiketten als erste Phase auf dem Weg zu einer effektiven Verringerung der Lärmemissionen anzusehen.

Dabei ist die Etikettierung in dieser ersten Phase weitgehend freiwillig, obwohl die Mitgliedstaaten dazu verpflichten können. Auf diese Phase muß so rasch wie möglich eine zweite Phase der Pflichtetikettierung folgen, die schließlich in die dritte und letzte Phase der Begrenzung des Geräuschemissionspegels von Haushaltsgeräten mündet. Daran anschließen muß sich eine allmähliche Herabsetzung dieser Grenzwerte. Dies ist vor allem auch wegen des Kumulierungseffekts der Lärmemission bei Vorhandensein mehrerer Haushaltsgeräte wichtig.

1.3. Der Ausschuß nimmt mit Befriedigung zur Kenntnis, daß es sich hier um eine Rahmenrichtlinie handelt. Zu dieser Richtlinie sollen Durchführungsrichtlinien für jeweils gleichartige Haushaltsgeräte („Gerätefamilien") aufgestellt werden, die konkrete Angaben darüber enthalten, welche der in der Rahmenrichtlinie als obligatorisch vorgesehenen Meßmethoden, welche Art der Unterrichtung und welche Kontrolle angewandt bzw. vorgenommen werden müssen.

Der Ausschuß hält diese Ausgestaltung der Durchführungsrichtlinien für wichtig und hält es für erforderlich, sich auch zu diesen zu äußern.

Er stellt fest, daß keine einfache Methode zur Erkennung des Geräuschpegels vorgesehen ist. Der Durchschnittsbenutzer kennt sich im allgemeinen nicht mit technischen Daten für Geräuschemissionen aus.

Der Ausschuß bittet deshalb die Kommission, eine verständliche Geräuschpegel-Angabe zu konzipieren.

1.4. Der Ausschuß nimmt die Tatsache zur Kenntnis, daß zunächst mit den Durchführungsrichtlinien für Staubsauger, Geschirrspülmaschinen und Waschautomaten zu rechnen ist. Er ersucht die Kommission um

Aufstellung einer Prioritätenliste für andere Geräte, wobei Faktoren wie der Verwendungshäufigkeit und dem Verwendungszeitpunkt Rechnung zu tragen ist.

1.5. Wichtig bei der konkreten Verwirklichung der Richtlinie sind neben der Meßmethode und der Art der Etikettierung die Kontrollmöglichkeiten und die im Falle der Nichtbeachtung der Richtlinie ggf. zu verhängenden Sanktionen.

Der Ausschuß findet es daher bedauerlich, daß in der vorliegenden Richtlinie nicht näher auf die Kontrolle eingegangen wird. Infolgedessen konnte er sich nur ein pauschales Urteil hierüber bilden. Er bedauert es, daß den Mitgliedstaaten hinsichtlich der Sanktionen zuviel Freiheit gelassen wird.

Im übrigen sollten alle vor dem Verkauf der Geräte an ihnen vorgenommenen oder als zusätzliche Sonderausstattung angebotenen Veränderungen ebenfalls einer Kontrollmessung unterliegen. Falls diese Veränderungen sich auf die Geräuschemission auswirken können, sind die Auswirkungen auf dem Etikett anzugeben.

1.6. Der Ausschuß stellt fest, daß bezüglich der Kontrolle auf die erwähnte Norm ISO-DP 7574 verwiesen werden soll. Falls diese Norm im Rahmen dieser Richtlinie angewendet wird, möchte er hierzu gern vorab um Stellungnahme gebeten werden.

1.7. Die Vorschriften, vor allem diejenigen, auf die sich die Kommission in ihren Richtlinien stützt, müssen stets auf drittelparitätischem Wege erarbeitet werden. Sie müssen im guten Einvernehmen aller Betroffenen, d. h. der Behörden, der Hersteller und der Verbraucher, festgelegt werden.

1.8. Nach Ansicht des Ausschusses muß die Kommission eigene Initiativen für das Zustandekommen von Normen entwickeln und zur Einigung hierüber anregen, damit die Festlegung von Normen gefördert wird. Die Durchführung von Richtlinien darf nicht dadurch behindert werden, daß Normen auf sehr einseitige Weise oder sogar überhaupt nicht festgelegt werden.

Der Ausschuß ist der Ansicht, daß man sich bei der Bezugnahme auf die Durchführung von Normen nicht darauf beschränken darf, auf die eine oder andere Norm (z. B. eine ISO-Norm) zu verweisen, sondern daß diese als integrierender Bestandteil zu betrachten und der Richtlinie als Anhang beizufügen ist.

1.9. Nach Auffassung des Ausschusses müssen die informativen Angaben an einer für den Verbraucher deutlich sichtbaren Stelle und so gemacht werden, daß er sie zum richtigen Zeitpunkt erblickt. Sie müssen sowohl in bezug auf die Form als auch die Art der Kenntlichmachung deutlich und eindeutig sein. Diese beiden Eigenschaften müssen durch eine gute Aufklärung verstärkt werden, um den praktischen Nutzen der Information zu erhöhen.

1.10. Bei den Beratungen, die der Ausarbeitung der Durchführungsrichtlinien vorangehen, sind alle betroffenen Parteien, d. h. die Behörden, die Hersteller und die Verbraucher zu konsultieren.

Der Ausschuß bedauert es, daß der Beratende Verbraucherausschuß nicht die Gelegenheit erhalten hat, zu diesem Kommissionsvorschlag Stellung zu beziehen.

1.11. Der Ausschuß hält es für wesentlich, daß bei der Behandlung der Durchführungsrichtlinien zu den verschiedenen Geräten auch dem Kostenaspekt Beachtung geschenkt wird.

2. Besondere Bemerkungen

2.1. In der italienischen Fassung der Richtlinie ist auf Seite 3 in Ziffer 3.2 der deutsche Ausdruck „Stichprobe" nicht durch den verwendeten Begriff „sondaggio", sondern durch „campione" wiederzugeben.

3. Erörterung der einzelnen Artikel

Artikel 1 Absatz 2

Der Ausschuß nimmt den Hinweis der Kommission zur Kenntnis, daß Einbaugeräte unter diese Richtlinie fallen.

Der Ausschuß ersucht die Kommission, zur Vermeidung von Mißverständnissen den Wortlaut von Artikel 1 Absatz 2 klarer zu formulieren.

Artikel 3 Absatz 1

Der Ausschuß entnimmt diesem Absatz, daß der von dem Gerät erzeugte Geräuschpegel vom Hersteller oder aber von dem in der Gemeinschaft niedergelassenen Einfuhrhändler festgestellt und bescheinigt wird. Dies bedeutet, daß die von dem einen oder anderen vorgenommene Kontrolle sehr wirksam sein muß.

Artikel 3 Absatz 2

Der Ausschuß geht davon aus, daß die in einer Durchführungsrichtlinie angegebene Meßmethode jeweils immer eine der in Anhang 1 dieser Richtlinie genannten Meßmethoden sein wird.

Artikel 3 Absatz 3

Da die Wirksamkeit dieser Richtlinie u. a. stark von der Kontrolle der veröffentlichten Geräuschpegel abhängt, hätte der Ausschuß hierüber gern nähere Informationen, bevor er sich hierzu positiv äußern kann. Die diesbezüglichen Informationen in Anhang 2 des Richtlinienvorschlags sind völlig unzureichend.

Artikel 5 Absatz 2

Aus diesem Absatz wird der fakultative Charakter der Richtlinie deutlich.

Artikel 5 Absatz 5

Nach Ansicht des Ausschusses stiftet dieser Absatz Verwirrung. Wie in Absatz 4 muß klar zum Ausdruck gebracht werden, daß der richtige Platz für das Etikett an dem Gerät selbst ist. Jede an anderer Stelle gegebene Information, wie sie in Absatz 5 erwähnt wird, ist als zusätzliche Information zu dem am Gerät angebrachten Etikett anzusehen. Der genaue Ort, wo das Etikett an dem Gerät anzubringen ist, wird in der betreffenden Durchführungsrichtlinie angegeben.

Artikel 6 Absatz 2

Der Ausschuß würde es begrüßen, wenn es in diesem Absatz nicht hieße, daß Kontrollprüfungen durchgeführt werden können, sondern durchgeführt werden müssen. Es liegt wohl kaum in der Absicht der Kommission, daß die Kontrollen auf freiwilliger Basis stattfinden.

Artikel 7 Absatz 1

Im niederländischen Text stiftet die Verwendung des Wortes „eventueel" (deutsche Fassung: „gegebenenfalls") Verwirrung. Es wäre besser, eine Entsprechung zu dem englischen Ausdruck „where appropriate" (deutsch etwa: wo dies zweckdienlich erscheint) zu verwenden.

Artikel 7 Absatz 2

Da der Nutzeffekt der Richtlinie nicht nur von der Anwendung des Kontrollverfahrens, sondern in hohem Maße auch von den Sanktionen im Falle der Nichtbeachtung der Vorschriften abhängig ist, sind die in Absatz 2 genannten Sanktionen in den Augen des Ausschusses völlig unzureichend. Er bittet die Kommission, die Mitgliedstaaten in der Richtlinie dazu aufzufordern, Sanktionen festzulegen und die Kommission darüber zu unterrichten.

Der Ausschuß ersucht die Kommission, in die Richtlinie folgendes festzulegen: Wenn bei einer Kontrolle festgestellt wird, daß der Geräuschpegel über dem veröffentlichten Pegel liegt, *müssen* die Mitgliedstaaten verlangen, daß das Inverkehrbringen ausgesetzt wird, bis der Hersteller oder Einfuhrhändler zutreffende Angaben macht. Damit soll auch möglichen Wettbewerbsverzerrungen vorgebeugt werden.

Artikel 12 Absatz 1

Der Ausschuß stellt sich die Frage, ob die Mitgliedstaaten in der Lage sein werden, die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften bis zum 1. Januar 1983 zu erlassen, um damit den Bestimmungen der Richtlinie zu genügen.

Geschehen zu Brüssel am 26. Mai 1982.

Der Präsident
des Wirtschafts- und Sozialausschusses
Tomas ROSEINGRAVE

ANHANG

zur Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses

Infolge der Annahme von im Plenum eingebrachten Änderungsanträgen wurden folgende Passagen aus der Stellungnahme der Fachgruppe gestrichen:

Seite 6

Artikel 5 Absatz 4

„Die Fachgruppe ist der Auffassung, daß die Plazierung des Etiketts für die Verbraucherinformation so wichtig ist, daß die Beschreibung des Anbringungsorts nicht der Durchführungsrichtlinie überlassen bleiben, sondern bereits in dieser Rahmenrichtlinie in präziser Weise erfolgen sollte."

Artikel 5 Absatz 5

„Nach Ansicht der Fachgruppe sind die in diesem Absatz enthaltenen Bestimmungen über die anderweitige Information anstelle der Anbringung eines Etiketts zu großzügig.

Die Bestimmungen spiegeln die Absicht der Kommission nur in unzureichender Weise wider. Die Fachgruppe empfiehlt daher der Kommission dringend, den Text so zu überarbeiten, daß deutlicher zum Ausdruck kommt, daß der richtige Platz für das Etikett an dem Gerät selbst ist."

Abstimmungsergebnis:

Einstimmige Annahme

Seite 7 – Absatz 2

(Artikel 7 Absatz 2)

„Nach Ansicht der Fachgruppe muß das Inverkehrbringen des betreffenden Geräts so lange hinausgeschoben werden, bis der Hersteller oder Einfuhrhändler zutreffende Informationen gibt."

Abstimmungsergebnis:

Einstimmige Annahme